



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frauke Tengler (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Anfall und Entsorgung von Klärschlamm in Schleswig-Holstein

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Klärschlamm-mengen fielen in den letzten fünf Jahren in den einzelnen Kreisen Schleswig-Holsteins pro Jahr an?

Nach aktueller Angabe der Kreise und kreisfreien Städte fielen in der Zeit von 1996-1999 die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Klärschlamm-mengen an. Angaben für das Jahr 2000 können derzeit nicht gemacht werden, da diese nach den Vorgaben der Klärschlammverordnung (§ 7 Abs. 8) bis zum 31. August zu erstellen sind und somit noch nicht vollständig vorliegen.

Ein direkter Vergleich der Angaben untereinander ist ohne weiteres nicht zulässig, da die Angaben aufgrund der eingesetzten Kläranlagentechnik im Hinblick auf Kalk- und Trockensubstanzgehalt differieren können. Dadurch ergeben sich auch Abweichungen zu Abfragen mit anderem Hintergrund.

Tabelle 1: Angefallene kommunale Klärschlammengen (Mg/TS) in Schleswig-Holstein

Kreise / kreisfreie Städte	1996	1997	1998	1999
Kiel	11.200	10.647	13.418	13.697
Lübeck	11.932	11.225	11.792	12.185
Flensburg	2.804	3.011	3.093	3.616
Neumünster	4.072	4.270	4.025	3.666
Dithmarschen	2.053	2.189	2.968	1.452
Herzogtum-Lauenburg	1.703	3.331	4.495	3.646
Nordfriesland	3.938	4.328	4.501	5.484
Ostholstein	5.345	6.611	6.748	7.657
Pinneberg	11.382	10.825	9.650	10.155
Plön	2.389	2.099	2.120	2.184
Rendsburg-Eckernförde	5.327	4.421	5.022	6.034
Segeberg	1.318	4.473	5.195	2.578
Schleswig-Flensburg	4.050	3.618	4.302	4.688
Steinburg*	51.633	51.053	52.257	51.154
Stormarn	5.084	4.740	5.895	5.108

*Das hohe Klärschlammaufkommen im Kreis Steinburg ist nahezu ausschließlich auf die Behandlung von gewerblichem Abwasser aus der Papierindustrie zurückzuführen. Dieser Klärschlamm wird thermisch entsorgt.

2. Wie und in welchen Mengen wurden die anfallenden Klärschlämme in den letzten fünf Jahren entsorgt?

Auf der Basis der dem Umweltministerium zur Verfügung stehenden Angaben wurde für den Zeitraum von 1995 bis 1999 im Mittel eine landwirtschaftliche Verwertung von 53,5 Prozent, eine energetische Verwertung von 38 Prozent und eine Deponierung bzw. ein Einsatz in der Rekultivierung von 8,5 Prozent ermittelt.

a. Welche Mengen wurden auf wie viel landwirtschaftlicher Fläche ausgebracht?

Die in den letzten fünf Jahren in Schleswig-Holstein landwirtschaftlich verwerteten Klärschlämme und die Summe der mit Klärschlamm beaufschlagten Flächen sind in der Tabelle 2 dargestellt. Die Angaben wurden von der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt, Kiel (LUFA/ITL) ermittelt und bilden einen Teil der gesamten landwirtschaftlich verwerteten Klärschlammmenge, ohne den Export in andere Bundesländer bzw. das Ausland ab.

Tabelle 2: Landwirtschaftliche Klärschlammverwertung in Schleswig-Holstein von 1996-2000

Jahr	Aufgebrachte Menge (Mg/TS) (incl. Import)	Beschlammte Fläche (ha)
1996	48.675	11.544
1997	52.334	12.071
1998	55.015	13.058
1999	60.711	14.069
2000	59.303	13.853

b) In welchen Mengen darf Klärschlamm auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht werden?

Nach den Vorgaben der Klärschlammverordnung (§ 6 AbfKlärV) dürfen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb von drei Jahren maximal 5 Tonnen Trockenmasse (Mg/TS) Klärschlamm je Hektar aufgebracht werden. Einschränkungen ergeben sich u.U. aus dem Düngemittelrecht, nach dem die Düngung nach Art, Menge und Zeit auf den Bedarf der Pflanzen und des Bodens unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und organischen Substanz sowie der Standort- und Anbaubedingungen auszurichten ist.

3. Wie und auf welche Parameter hin wird der Klärschlamm analytisch untersucht?

Der Klärschlamm wird nach § 3 Abs. 5 und 6 AbfKlärV auf Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink, die Summe der organischen Halogenverbindungen als adsorbierte organisch-gebundene Halogene (AOX), Polychlorierte Biphenyle, Polychlorierte Dibenzodioxine, Dibenzofurane, Gesamt- und Ammoniumstickstoff, Phosphat, Kalium, Magnesium, Trockenrückstand, organische Substanz, basisch wirksame Stoffe und den pH-Wert untersucht.

Die Untersuchungsmethodik ist im Anhang 1 der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 für Untersuchungen der Klärschlämme und Böden festgelegt.

4. Ist die Parameterliste nach Auffassung der Landesregierung ausreichend oder ist sie ggf. zu ergänzen?

- a. Wenn ja, ggf. um welche Parameter?
- b. Was unternimmt die Landesregierung ggf., um diese auch zu verankern?

Die Parameterliste der Klärschlammverordnung sowie die darin festgelegten Grenzwerte bedürfen nach Auffassung der Landesregierung einer kritischen Überprüfung. Einerseits ist dabei das Ergebnis des Abschlussberichtes "Ursachen der Klärschlammbelastung mit gefährlichen Stoffen, Maßnahmenplan" (2000), der im Auftrag der Umweltministerkonferenz erarbeitet worden ist, zu beachten. Andererseits ist die jetzige Parameterliste aufgrund der Erkenntnisse aus der Überwachung auf Zweckmäßigkeit zu prüfen und Parameter, die keine Aussagekraft besitzen, sind aus dem Untersuchungsspektrum zu entlassen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird im September d.J. ein wissenschaftliches Symposium zur Klärschlammverwertung veranstalten, um den Kenntnisstand und die Problembereiche insbesondere bzgl.

der Arzneimittelrückstände aufzuarbeiten. In Abhängigkeit dieser Ergebnisse will die Bundesregierung eine Novellierung der Klärschlammverordnung vornehmen. Die Landesregierung wird sich aktiv an der Diskussion beteiligen und die Kenntnisse über Klärschlamm- und Bodenqualitäten sowie Erfahrungen mit den 1998 in Schleswig-Holstein entwickelten Referenzwerten und alternativen Technologien einbringen.

5. Ist der Landesregierung bekannt, welche Verträge mit Veredlern, die die Klärschlammausbringung ablehnen, bestehen bzw. auf welchen Flächen die Ausbringung untersagt ist?

Im Einzelnen ist der Landesregierung nicht bekannt, welche Verträge mit Veredlern, die die Klärschlammausbringung ablehnen, bestehen. Generell ist jedoch bekannt, dass im kontrollierten Anbau und im ökologischen Landbau der Einsatz von Klärschlamm nicht erlaubt ist.

6. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass Klärschlamm – aufgrund der Inhaltsstoffe – auch auf ökologisch bewirtschafteten Flächen ausgebracht werden könnte?

Wenn nein, warum nicht?

Nein, weil nach EU-VO 2092/91 Klärschlamm nicht zu den im ökologischen Anbau zugelassenen Düngemitteln gehört (Positivliste in Anhang II A der VO) und weil Betriebe, die Klärschlamm auf ihren Flächen ausbringen, dann die Anerkennung als Öko-Betrieb verlieren würden. Das Gleiche gilt für die Anbaurichtlinien der Verbände des ökologischen Landbaus.